



Statuten Verein Therwiler Wuchemärt

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Therwiler Wuchemärt“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Therwil. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

- Der Verein bezweckt die Organisation und Koordination des Therwiler Wochenmarktes in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Therwil und lokalen Marktanbietern.
- Das Ziel ist, einen wöchentlichen Markt mit regionalen und saisonalen Produkten durchzuführen.
- Der Therwiler Wuchemärt ist hauptsächlich ein Lebensmittelmarkt.
- Der Verein Therwiler Wuchemärt berücksichtigt vornehmlich Teilnehmer/innen aus der Region, die in erster Linie eigene Ware anbieten.
- Ausserregionale Produkte können im Einverständnis mit dem Vorstand zur Bereicherung des Marktangebotes verkauft werden.
- Der Vorstand entscheidet darüber, wer auf dem Markt seine Produkte anbieten darf, und schliesst mit den regulären Anbietern eine schriftliche Vereinbarung ab.
- Es wird eine Standgebühr erhoben, über deren Höhe der Vorstand entscheidet.
- Pro Markttag kann ein Stand an einen Teilnehmer ohne schriftliche Vereinbarung vergeben werden, welcher ein gemeinnütziges / soziales / ökologisches Projekt bekannt machen möchte, oder ein entsprechendes Produkt anbieten kann. Dieses Angebot kann auch für eine Schulklasse bewilligt werden, welche Selbstgemachtes für ein Projekt wie Lager verkauft.
- Ökologie und Nachhaltigkeit wird bei allen Themen und Entscheidungen mitberücksichtigt. Der Verein kann nachhaltige und ökologische Projekte durchführen oder unterstützen.
- Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Subventionen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung neu festgelegt. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Vereinszweck unterstützen. Es wird ein Mitgliederbeitrag erhoben. Mitglieder können sich auch aktiv einbringen, und einzelne Markttag als „Marktchef“ unterstützen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.



5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Kalenderjahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens zwei Wochen vor Ende des Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Kalenderjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, erlischt die Mitgliedschaft.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich ca. im April statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 4 Wochen im Voraus schriftlich unter Angaben der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- Festlegung des Mitgliederbeitrages.
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
- Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Er erlässt Reglemente.
- Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- Er legt in eigener Kompetenz den Mitgliederbeitrag fest, welcher Fr. 50.00 nicht übersteigen darf.

10. Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

- Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
 - Vizepräsidium
 - Finanzen / Aktuariat
 - Kommunikation / PR
 - Marktbetreuung
- Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.
 - Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
 - Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

11. Kooptation

Während eines Geschäftsjahrs auftretende Vakanzen können bis zur Bestätigung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand selber neu besetzt werden.

12. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag auf Décharge.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

13. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von qualifiziertem Mehr der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 25.04.2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort Therwil, 25.04.2020

Die Präsidentin:

Sonja von Känel

Die Protokollführerin:

Maya Beutler